



Antrag auf Spezialversicherung für Mitglieder des Deutschen Bundeswehrverbandes

Antragsteller				Mitglieds-Nr. beim Deutschen Bundeswehrverband			
Dienstgrad	Dienststelle	Telefon (Dienststelle)	Telefon (privat)				
Vor- und Zuname			Geburtsdatum	Versicherungsbeginn		12 Uhr mittags	
Straße und Hausnummer				Die Versicherung beginnt frühestens am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats und ist für die Dauer eines Monats geschlossen. Danach verlängert sie sich von Monat zu Monat, wenn sie nicht spätestens 1 Monat vor Ablauf durch eine Partei schriftlich gekündigt wird.			
Postleitzahl	Ort						

Ich beantrage als Mitglied des DBwV meinen Beitritt zu dem zwischen der Förderungsgesellschaft des Deutschen Bundeswehrverbandes mbH und der DBV Deutsche Beamtenversicherung geschlossenen Rahmenvertrag für die Diensthaftpflicht-Versicherungsverträge für Mitglieder des Deutschen Bundeswehrverbandes für die angekreuzten Versicherungsarten. Bei Kündigung der Mitgliedschaft im DBwV enden die Versicherungen mit dem Ende der Mitgliedschaft beim DBwV.

Bitte beachten Sie: wenn Sie bereits eine Diensthaftpflicht-Versicherung über den DBwV abgeschlossen haben, werden die bestehenden Versicherungsarten durch diesen Antrag ersetzt. Nicht geänderte Versicherungsarten bleiben bestehen. Wenn Sie für einzelne Versicherungsarten ein späteres Beginndatum wünschen, vermerken Sie dies bitte. Änderungen sind immer nur zum 1. des jeweiligen Folgemonats möglich.

<input type="checkbox"/> A. Diensthaftpflichtversicherung für den Geschäftsbereich des BMVG (Haftung für Soldaten gemäß § 24 Soldatengesetz, Zivilbeschäftigte/Zivilbedienstete gemäss tariflicher Vereinbarungen) bei Inlands- und Auslandsverwendung. Die Versicherungsleistung ist auf insgesamt 10 Millionen Euro je Versicherungsjahr maximiert.	Textziffer	Monatsbeitrag EUR inkl. gesetzl. Vers.-Steuer
I. Grunddeckung – mit Deckungssumme für die	<input type="checkbox"/> FWDL	1584 2,00
1. Dienst- und Dienstregresshaftpflichtversicherung; sechs Messbeträge, inkl. Auslandzuschlägen, gemäß den EZR (Einziehungsrichtlinien des Bundes), für Personen- und Sachschäden;	<input type="checkbox"/> bis Stabsunteroffizier	1585 2,90
2. Vermögensschaden- und Vermögensschadenregresshaftpflichtversicherung inkl. Abhandenkommen von Dienstschlüsseln; sechs Messbeträge, inkl. Auslandzuschlägen, gemäß den EZR. Mitversichert sind Kassenfehlbeträge bis zu 1.000 Euro sowie Schäden durch Abhandenkommen von nicht persönlicher Ausrüstung bis 10.000 Euro. Die Selbstbeteiligung im Schadenfall beträgt 10 %, mindestens 25 Euro, höchstens 250 Euro;	<input type="checkbox"/> bis Oberfeldwebel inkl. Zivilbeschäftigte	1586 3,40
3. Geräte- und Geräteregresshaftpflichtversicherung; sechs Messbeträge, inkl. Auslandzuschlägen, gemäß den EZR für Personen- und Sachschäden;	<input type="checkbox"/> bis Oberleutnant	1587 4,20
	<input type="checkbox"/> bis Oberstleutnant	1588 5,10
	<input type="checkbox"/> ab Oberst	1589 6,00
II. Einschluss von Schäden aus Abhandenkommen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen bis 1.000 Euro je Schadenfall (ohne Selbstbeteiligung). Bei Fortfall der Versicherungsart bitte das Datum vermerken: _____	<input type="checkbox"/> alle Dienstgrade	1590 1,50
	<input type="checkbox"/> Fortfall der Versicherung	
III. Einschluss der Dienstfahrzeughaftpflichtversicherung für Selbstfahrer und für Fahrer mit BW-Fahrerlaubnis; Die Deckungssumme beträgt sechs Messbeträge, inkl. Auslandzuschlägen, gemäß den EZR, für Personen- und Sachschäden. (Bei abweichendem – späterem - Versicherungsbeginn bitte das Datum vermerken) _____	<input type="checkbox"/> FWDL	1596 1,00
	<input type="checkbox"/> bis Stabsunteroffizier	1591 1,50
	<input type="checkbox"/> bis Oberfeldwebel	1592 1,80
	<input type="checkbox"/> inkl. Zivilbeschäftigte	
	<input type="checkbox"/> bis Oberleutnant	1593 2,20
	<input type="checkbox"/> bis Oberstleutnant	1594 2,70
	<input type="checkbox"/> ab Oberst	1595 3,20
	<input type="checkbox"/> abweichender Beginn	

<input type="checkbox"/> B. Dynamische Hausratversicherung in dienstlichen Unterkünften			
Für Schäden an eigenen privaten Gegenständen in dienstlichen Unterkünften in Kasernen in Deutschland und im Ausland sowie in Kabinen von Schiffen der Deutschen Marine bis 10.000 Euro gegen die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Raub, Leitungswasser, Sturm und Hagel.	VHB	1599	1,50

Ich wünsche weitere Informationen oder eine persönliche Beratung zum Thema:

- Privathaftpflichtversicherung
- Unfallversicherung
- Hausrat- und Wohngebäudeversicherung
- Pflegepflicht- / Anwartschaftsversicherung
- Auslandseinsatz
- Dienstunfähigkeitsversicherung
- Lebensversicherung, Alters- und Hinterbliebenenabsicherung
- sonstiges: _____

Bitte beantworten Sie die Fragen im Antrag vollständig, sonst ist der Versicherungsschutz gefährdet. Mit der im Kompendium abgedruckten Einwilligungserklärung nach dem Bundesdatenschutzgesetz bin ich einverstanden. Sie können Ihre Vertragserklärung bis zum Ablauf von 2 Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie der weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Informationen ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen. Eine Erklärung in Textform (z. B. per Fax oder Email) ist ausreichend. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Förderungsgesellschaft des Deutschen Bundeswehrverbandes mbH, Südstraße 123, 53175 Bonn. Sofern der in diesem Antrag genannte Versicherungsbeginn vor dem Ablauf der Widerrufsfrist liegt, bin ich damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz beitragspflichtig vor Ablauf dieser Frist beginnt.

Widerrufsfolgen: Im Falle des Widerrufs steht uns die anteilige Prämie für den Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns zu. Eine etwaig darüber hinaus geleistete Prämie werden wir Ihnen erstatten.

Einzugsermächtigung Hierdurch ermächtige ich den Deutschen Bundeswehrverband, zu Lasten meines angegebenen Kontos bis auf Widerruf die fälligen Verbands- und Versicherungsbeträge			
<input type="checkbox"/> monatlich	<input type="checkbox"/> 1/4-jährlich	<input type="checkbox"/> 1/2-jährlich	<input type="checkbox"/> jährlich abzurufen. Durch diese Einzugsermächtigung verlieren alle bisher erteilten Fälligkeitstermine ihre Gültigkeit.
Name und Ort des Geldinstitutes		Ort und Datum	
Bankleitzahl/BIC	Kontonummer/IBAN	Unterschrift des Antragstellers	

Vertragsinformation**1. Vertragspartner**

DBV Deutsche Beamtenversicherung AG, Frankfurter Straße 50, 65189 Wiesbaden, Postanschrift: 65171 Wiesbaden, Internet: www.DBV.de
Sitz der Gesellschaft Wiesbaden – Handelsregister Wiesbaden 21 HR B Nr. 2404, Sitz der Zweigniederlassung Berlin – Handelsregister Berlin 92 HR B Nr. 593, USt.-Id.-Nr. DE 122786679
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Peter Heesen; Vorstand: Dr. Frank W. Keuper, Vorsitzender; Rainer Brune, Wolfgang Hanssmann, Ulrich C. Nießen, Jens Wieland

2. Weitere Ansprechpartner

Die Betreuung in allen Versicherungsfragen (Antragsbearbeitung, Umzugsmeldung, Kontoänderungen etc.) erfolgt durch die Förderungsgesellschaft des Deutschen Bundeswehrverbandes mbH, Südstraße 123, 53175 Bonn.
Im Schadensfall wenden Sie sich bitte an:
DBV Deutsche Beamtenversicherung AG, Niederlassung Dortmund, Abteilung Schadenmanagement, Schwanenwall 37, 44135 Dortmund, Tel.: (02 21) 148-29880, Fax: (02 21) 148-4461445

3. Ladungsfähige Anschriften des Vertragspartners/ Vermittlers

Die ladungsfähige Anschrift der DBV ist unter Punkt 1 genannt, die Ihres Vermittlers finden Sie im Antrag oder im Angebot.

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die Geschäftstätigkeit der DBV bezieht sich hauptsächlich auf
a) den Betrieb aller Zweige der Privatversicherung, in der Lebens-, Rechtsschutz- und Krankenversicherung jedoch nur der Rückversicherung;
b) die Vermittlung von Versicherungen aller Art, von Bauspar- und anderen Sparverträgen.
Zuständige Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

5. Garantiefonds

Ein Garantiefond ist gesetzlich nicht vorgesehen.

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Antrag oder dem Angebot. Es gelten die zu Vertragsbeginn gültigen und Ihnen zuvor ausgehändigten Versicherungsbedingungen.

7. Gesamtpreis der Versicherung

Bei dem im Antrag oder im Angebot genannten Preis handelt es sich um den Beitrag gemäß vereinbarter Zahlweise inklusive der Versicherungssteuer.
Der vom Gesetzgeber erhobene Versicherungssteuersatz beträgt zur Zeit in der Schadenversicherung allgemein 19 %, in der Hausratversicherung mit Feueranteil 16,00 %.

8. Zusätzlich anfallende Kosten und/oder Gebühren

Für Tätigkeiten die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, stellen wir Gebühren in Rechnung, insbesondere Gebühren für Mahnungen (zur Zeit 5 Euro), für Lastschriftrückläufer (zur Zeit 10 Euro) und angemessene Geschäftsgebühren bei Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtzahlung des Erstbeitrages. Hierzu verweisen wir auf § 39 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen.

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Angaben zur Fälligkeit des Beitrags finden Sie in den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen. Sie haben Ihre Pflicht zur Zahlung des Beitrags erfüllt, wenn die Zahlung bei uns eingegangen ist. Das ist bei einer Überweisung der Zeitpunkt, zu dem der Beitrag auf unserem Konto gutgeschrieben wird. Bei Zahlung im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens ist zusätzlich die wirksame Belastung Ihres Kontos erforderlich.

Ihre Zahlung ist rechtzeitig, wenn bei einem Überweisungsauftrag an Ihre Bank der Beitrag innerhalb der Zahlungsfrist von Ihrem Konto abgebucht wurde; Einzahlungen auf unser Konto bei Bank oder Post innerhalb der Zahlungsfrist vorgenommen werden.

Haben Sie uns eine Lastschrifteinzugsermächtigung erteilt, haben Sie lediglich dafür zu sorgen, dass der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Ihrem Konto abgebucht werden kann, also ausreichende Kontodeckung besteht.

10. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen bzw. der Gültigkeit befristeter Angebote

Sofern wir die Gültigkeit von Informationen oder Angeboten begrenzt haben, finden Sie dort einen entsprechenden Hinweis. Im übrigen gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere des § 147 BGB. Danach kann der einem Abwesenden gemachte Antrag nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

11. Angaben zum Vertragsabschluss, zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie zur Antragsfrist

Der Vertrag mit uns kommt zustande, wenn wir den von Ihnen gestellten Antrag auf Abschluß eines Versicherungsvertrages annehmen. Dies geschieht, indem wir Ihnen den Versicherungsschein oder eine ausdrückliche Annahmeerklärung übersenden und dieser/ diese Ihnen zu geht. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung des Erstbeitrages und der Versicherungssteuer, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Für Sach- und Schadenversicherungen gilt: Wird der erste Beitrag erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Die Angaben zum Beginn der Versicherung ergeben sich im übrigen aus dem Antrag oder dem Angebot sowie den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen. Eine Frist, während der Sie an den Antrag gebunden sind, besteht nicht.

12. Laufzeit

Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem Antrag oder dem Angebot.

13. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen

Wenn Sie den Erstbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, ist der Versicherer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn Sie Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen, kann der Versicherer ebenfalls vom Vertrag zurücktreten oder kündigen. Der Vertrag kann von beiden Seiten zum vereinbarten Ablauf und nach Eintritt eines Versicherungsfalles gekündigt werden. Darüber hinaus können Sie den Vertrag aus Anlass einer Beitragserhöhung ohne Änderung des Umfangs des Versicherungsschutzes kündigen. Der Versicherer kann außerdem bei Zahlungsverzug mit einem Folgebeitrag und bei Insolvenz des Versicherungsnehmers kündigen. Unser Kündigungsrecht im Falle der Insolvenz des Versicherungsnehmers besteht nicht für Unfallversicherungen. Unrichtige Angaben zu den Tarifmerkmalen können zu Vertragsstrafen führen. Weitere Einzelheiten, insbesondere zu den Kündigungsfristen und etwaigen Vertragsstrafen, sind den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen zu entnehmen.

14. Angabe des Rechts welches der Versicherer bei der Vertragsanbahnung der Beziehung zum Versicherungsnehmer zugrunde legt

Den vorvertraglichen Beziehungen liegt deutsches Recht zugrunde.

15. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Dem Vertrag liegt deutsches Recht zugrunde. Der Gerichtsstand ist in den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen geregelt.

16. Maßgebliche Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch

17. Außergerichtliche Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren

Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten. Wenn uns das einmal nicht gelingt, informieren Sie uns (24-Stunden-Kundenservice 01803 - 55 222; 9 Cent aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk maximal 42 Cent, jeweils je angefangene Minute!) Wir reagieren unverzüglich und suchen eine Lösung.

Sollten Sie mit unseren Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzurufen:

„Versicherungsombudsmann e.V.“, Postfach 080632, 10006 Berlin, Tel.: 0 180 4/22 44 24, Fax 0 180 4/22 44 25 für 20 Cent je Anruf/Fax aus dem deutschen Festnetz. Abweichende Preise für Anrufe aus dem Mobilfunknetz sind möglich.

eMail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 50.000 Euro möglich und für Sie kostenfrei. Es bleibt Ihnen unbenommen, Ihr Anliegen auf dem ordentlichen Rechtsweg vorzubringen.

18. Möglichkeit einer Beschwerde bei der unter Ziffer 4 genannten Behörden

Sollten Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit, bei der unter Punkt 4 genannten Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen.



Informationsblatt zum Abschluss einer Dienst-Haftpflichtversicherung sowie einer Hausratversicherung in dienstlichen Unterkünften für Mitglieder im Deutschen Bundeswehrverband

Warum Abschluss einer Haftpflichtversicherung?

Wenn jemand einem anderen einen Schaden zufügt, dann ist er zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet. Das entspricht unserem Rechtsempfinden und ist ein im Gesetz verankerter Grundsatz. Auch der Soldat macht hierbei keine Ausnahme. Richtet er außerhalb seines Dienstes einen Schaden an, dann können gegen ihn, nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Für Schäden, die er im Dienst verursacht, ist die Haftpflicht des Soldaten nach § 24 des Gesetzes über die Rechtsstellung des Soldaten (Soldatengesetz) geregelt. Nach § 24 Abs. 1 Soldatengesetz haftet der Soldat dem Bund gegenüber für Schäden, die er dem Bund direkt zugefügt hat. Gleiches gilt auch für Beamte, Angestellte und Arbeiter, die nach den gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen (§ 78 BBG, § 14 BAT, § 11a MTArb) in Anspruch genommen werden können.

Wenn der Bund aufgrund einer Dienstpflichtverletzung eines seiner Bediensteten einem Dritten Schadenersatz leisten muss, kann er seine Entschädigungsaufwendungen von dem betreffenden Bediensteten zurückverlangen (Regressanspruch des Bundes).

Die Förderungsgesellschaft des Deutschen Bundeswehrverbandes hat mit der DBV Deutsche Beamtenversicherung einen Rahmenversicherungsvertrag abgeschlossen, der allen im Geschäftsbereich des BMVg Tätigen, die diesem Vertrag beitreten, einen umfangreichen Schutz bei fahrlässig oder sogar grob fahrlässig verursachten Schäden im Dienst bietet.

Diese Haftpflichtversicherung ist notwendig, denn schließlich ist kein Mensch unfehlbar. Auch dem Soldaten oder Zivilbeschäftigten kann jederzeit eine Unachtsamkeit unterlaufen, die zu Schadenersatzansprüchen gegen ihn führt und seine wirtschaftliche Sicherheit ernsthaft gefährdet.

Wer kann eine Versicherung beantragen?

Die Haftpflichtversicherung kann von allen Mitgliedern des Deutschen Bundeswehrverbandes beantragt werden.

Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf die Befriedigung berechtigter Haftpflicht- und Regressansprüche wegen fahrlässig und grob fahrlässig verursachter Schäden bis zur Höhe der vereinbarten Höchstersatzleistungen (Versicherungssummen), sondern er umfasst auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche auf Kosten und Risiko der DBV.

Welche besonderen Vorteile haben Sie?

Sie erwarten ein maßgeschneiderter Versicherungsschutz zu sehr günstigen Prämien, die Sie ganz einfach zusammen mit Ihrem Mitgliedsbeitrag entrichten; die sonst üblichen Ratenzuschläge und Gebühren entfallen; die Versicherungssteuer ist in die Prämie schon eingerechnet.

A. Diensthaftpflichtversicherung für den Geschäftsbereich BMVg

Versicherungsschutz für Angehörige der Bundeswehr, für die Absicherung des Dienstrisikos gegen Haftpflicht- und Regresshaftpflichtansprüche, nach den gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen (§ 24 SG, § 78 BBG, § 14 BAT, § 11a MTArb) für Soldaten, Beamte, Angestellte und Arbeitnehmer. Nicht versichert ist die vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles und in allen Fällen einer vollständigen Inanspruchnahme durch den Bund gemäß Punkt 2. der Einziehungsrichtlinien EZR.

I. Die Grunddeckung umfasst:

1. Die **Diensthaftpflicht- und Dienstregresshaftpflichtversicherung** mit einer Deckungssumme von bis zu sechs Messbeträge inkl. Auslandszuschlägen gemäß der Richtlinien für die Einziehung von Schadenersatzforderungen aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis der Angehörigen der Bundeswehr (Einziehungsrichtlinien EZR) je Schadenereignis, maximiert auf insgesamt 10 Millionen Euro für Personen- und Sachschäden pro Versicherungsjahr. Keine Selbstbeteiligung im Schadenfall.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursacht werden (separater Einschluss gegen Prämienzuschlag gemäß V. möglich).

Schadenbeispiele:

Ein Oberfeldwebel, Flugzeuggerätemechaniker der Luftwaffe, kommt bei der Tätigkeit an einem Jagdbomber, dessen Triebwerk im Probelauf ist, in die Nähe des Ansaugschachtes. Der Sog reißt den Lärmschutz vom Kopf in das Triebwerk und beschädigt die Schaufelräder des Verdichters. Der Bund nimmt den Oberfeldwebel in Regress.

Bei einer Nachschubkompanie werden Lkw mit Kisten und Paletten beladen. Da die Zeit drängt, erfolgt eine Sicht behindernde Überladung des Gabelstaplers. Darauf stürzt eine Palette von der Gabel und verletzt einen Soldaten, der als Einweiser fungiert. Der Bund verlangt seine Aufwendungen für die Heilbehandlung vom Gabelstaplerfahrer zurück.

2. Die **Vermögensschaden- und Vermögensschadenregresshaftpflichtversicherung** ergänzt die Dienst- und Dienstregresshaftpflichtversicherung. Sie bezieht sich auf Haftpflicht- und Regressansprüche des Bundes aus Anlass von Vermögensschäden, die der versicherte Bundeswehrangehörige grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

Schäden durch Kassenfehlbeträge sind bis 1.000 Euro mitversichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich darüber hinaus auf Schäden durch Abhandenkommen von nicht persönlichen Ausrüstungsgegenständen bis 10.000 Euro.

Die Selbstbeteiligung beträgt im Schadenfall 10 %, mindestens 25 Euro, höchstens 250 Euro.

Schadenbeispiele:

Ein Offizier zeichnet eine ihm vorgelegte Rechnung als „sachlich richtig“ ab. Bei einer Überprüfung stellt sich heraus, dass diese Rechnung Posten enthält, die nicht geliefert wurden. Der Offizier wird in Höhe des dadurch der Bundeswehr entstandenen Schadens in Anspruch genommen.

Ein Verwaltungsdienstgrad gibt versehentlich die Stärke der Einheit falsch auf. Dadurch werden zu wenig Ausrüstungsgegenstände geliefert. Wegen der durch die Nachlieferung entstehenden erhöhten Kosten wird er in Anspruch genommen.

Während seiner Tätigkeit als Verwaltung der Bekleidungskammer kamen unserem Versicherungsnehmer (Oberfeldwebel) diverse Bekleidungsstücke abhanden. Wegen mangelnder Aufsicht wurde er in Anspruch genommen.

3. Die **Geräte- und Geräteregresshaftpflichtversicherung** ist ebenfalls eine sinnvolle Ergänzung zur Dienst- und Dienstregresshaftpflichtversicherung. Sie erstreckt sich auf Haftpflicht- und Rückgriffsansprüche des Bundes aus fahrlässig verursachten Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem dienstlichen Umgang (Führen, Lenken – auch Schäden durch mittelbares Führen oder Lenken des Gerätes, z.B. durch Funk, Signale, Einwinken usw. – Leiten, Warten, Instandhalten, Bedienen usw.) mit Geräten der Bundeswehr. Geräte sind z. B. Gewehre, Geschütze aber auch Flugzeuge und Schiffe. Versichert sind sowohl Schäden an Geräten als auch Schäden durch diese Geräte. Es spielt keine Rolle, ob das Gerät in Bewegung ist oder ob es sich noch oder schon wieder im ruhenden Zustand befindet.

Schadenbeispiele:

Ein Kanonier soll ein Geschütz auf ein bestimmtes Ziel einrichten. Durch eine fehlerhafte Bedienung beschädigt er dabei den Richtkranz und wird für den Schaden haftpflichtig gemacht.

Ein Gefreiter soll das Flugzeug beim Rollen in die Halle einwinken. Dabei verhält er sich so ungeschickt, dass vom Flugzeug das Hallentor beschädigt wird. Auch am Flugzeug entstehen einige Schrammen.

Ein Unteroffizier überwacht nach einer Übung, bei der auch Platzpatronen verschossen werden, die Sicherheitsüberprüfung der Gewehre nicht vollständig. Auf dem Rückmarsch löst sich später ein Schuss und verletzt einen Soldaten. Der Unteroffizier wird vom Bund in Regress genommen.

Die Versicherungssumme beträgt sechs Messbeträge gemäß der EZR je Schadenereignis

Zusatzdeckungen zur Erweiterung der Grunddeckung für die Dienst- und Dienstregresshaftpflicht- sowie für die Vermögensschaden- und Vermögensschadenregresshaftpflichtversicherung

II. Abhandenkommen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen

Die im Rahmen der Grunddeckung gewährte Vermögensschadenhaftpflicht- und Vermögensschadenregresshaftpflichtversicherung bezieht sich nicht auf Schäden durch Abhandenkommen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen nach dem Bekleidungsanweis. Dieses Risiko kann im Rahmen der Zusatzdeckung gegen Prämienzuschlag mitversichert werden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich aber nicht auf fehlende Ausrüstungsgegenstände beim Ausscheiden aus der Bundeswehr. Auf der Schadenmeldung ist eine Bestätigung des Disziplinarvorgesetzten über den Verlust des Ausrüstungsgegenstandes erforderlich. Die Zahlung ist nachzuweisen. Eine Selbstbeteiligung im Schadenfall ist nicht vorgesehen. Die Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis 1.000 Euro.

III. Dienstfahrzeughaftpflichtversicherung

Gegen Prämienzuschlag kann die Dienstfahrzeughaftpflichtversicherung mitversichert werden. Die Dienstfahrzeug-Haftpflichtversicherung umfasst Schäden an den gelenkten Dienstfahrzeugen und an sonstigem Bundeseigentum, bei denen der Bund nach den gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen (§ 24 SG, § 78 BBG, § 14 BAT, § 11a MTArb) Schadenersatzansprüche erheben kann.

Versichert sind auch Privatfahrten mit Dienstkraftfahrzeugen, soweit sie dienstlich zulässig sind, Schäden beim Abschleppen sowie bei Ausbildungsfahrten mit Fahrschulern.

Schadenbeispiele:

Bei einer Einheit war für den nächsten Tag eine anstrengende Dienstfahrt angesetzt worden. Daher wurde bereits um 20.00 Uhr Bettruhe angeordnet. Ein Gefreiter ging trotzdem mit einem Kameraden aus und hielt sich bis gegen 5.00 Uhr in einem Lokal auf. Am nächsten Tag verursachte er einen Unfall. Wegen Übermüdung ist er von der Fahrbahn abgekommen.

Ein Unteroffizier geriet beim Befahren einer Bundesstraße infolge mangelnder Konzentration von der Straße ab und überfuhr einen Graben. Wegen der hohen Geschwindigkeit fuhr das Fahrzeug noch 150 Meter über eine Wiese weiter. Dann erfolgte der Anstoß an eine Brücke. Der Schaden betrug über 10.000 Euro.

Ein Stabsunteroffizier überholte mit einem 1,5 Tonnen-Lkw bei Gegenverkehr in einer unübersichtlichen Kurve und stieß mit einem anderen Lkw zusammen. Wegen des Nachweises der groben Fahrlässigkeit musste für den Schaden am Bundeswehr-Lkw ein Betrag in Höhe von 1.198 Euro gezahlt werden.

Ein Schirrmeister fuhr ein aus der Reparaturwerkstatt überbrachtes Fahrzeug probe. Um die Bremsanlage zu überprüfen, führte er im Kasernengelände eine Vollbremsung durch. Ein Fahrzeug, das ihm folgte, fuhr auf. Weil ein solches Manöver auf dem Kasernengelände nicht erlaubt war, musste der Schirrmeister der Forderung der Wehrbereichsverwaltung entsprechen zahlen.

Ein Hauptgefreiter setzte seinen Dienst-Lkw zurück. Hierbei beachtete er nicht, dass ein anderes Kfz hinter seinen Lkw gesetzt wurde. Durch den Aufprall wurden beide Kfz beschädigt. Über die Reparaturkosten nahm der Bund ihn in Regress.

Ein Lkw-Fahrer unterließ es, bei einem technischen Halt zu überprüfen, ob die Radmuttern noch fest angezogen waren. Während der Weiterfahrt löste sich ein Rad und das Fahrzeug kippte auf die Straße. Unter Hinweis auf die eindeutigen Bestimmungen in der ZDV wurde auf grobe Fahrlässigkeit erkannt.

B. Hausratversicherung in dienstlichen Unterkünften

Die Warum Abschluss einer Hausratversicherung in dienstlichen Unterkünften?

Die Hausratversicherung über den Rahmenvertrag des Deutschen Bundeswehrverbandes bietet Versicherungsschutz auch bei Einbrüchen in eine Stube oder bei Spindaufbrüchen. Diese sind in einer normalen Hausratversicherung nicht versichert.

Wer kann eine Versicherung beantragen?

Die von der DBV Deutsche Beamtenversicherung in Zusammenarbeit mit der Förderungsgesellschaft des Deutschen Bundeswehrverbandes entwickelte Hausratversicherung kann von allen Mitgliedern des Deutschen Bundeswehrverbandes beantragt werden.

Welche besonderen Vorteile haben Sie?

Exklusiver Versicherungsschutz, nur für Mitglieder des DBWV Sehr preisgünstige Prämien, die Sie ganz einfach zusammen mit Ihrem Mitgliedsbeitrag entrichten; die sonst üblichen Ratenzuschläge und Gebühren entfallen; die Versicherungsteuer ist in die Prämie schon eingerechnet; Versicherungsschutz kann auch für dienstliche Unterkünfte im Ausland oder für Kabinen auf Schiffen der Bundesmarine beantragt werden.

Was ist versichert?

Versichert sind Ihre persönlichen Gegenstände bis zu einem Gesamtwert von 10.000 Euro, die Sie in Ihrer Stube bzw. in Ihrem Spind aufbewahren.

Was gilt für Wertsachen innerhalb Ihrer dienstlichen Unterkunft?

Die Entschädigung für Bargeld, Handgeknüpfte Teppiche, Kunstgegenstände, Briefmarken- oder Münzsammlungen, Schmuck, Urkunden einschl. Sparbücher und sonstige Wertpapiere sowie Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen und alle Sachen aus Gold oder Platin ist auf höchstens 500 Euro begrenzt.

Wogegen ist der Hausrat versichert?

Diese Sachen sind versichert gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch: Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch; Leitungswasser; Sturm, Hagel

Weitere wichtige Hinweise

Wo besteht Versicherungsschutz?

Das Auslandsrisiko ist prämienfrei mitgedeckt. Wenn also z.B. ein Soldat ins Ausland abkommandiert oder versetzt wird, dann hat er ebenfalls Versicherungsschutz.

Welche Versicherungsbedingungen gelten?

Für die Haftpflichtversicherung gelten folgende Bestimmungen:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB),
- Vertragsbedingungen zur Dienst-Haftpflichtversicherung
- Hausratbedingungen in dienstlichen Unterkünften

Diese Bedingungen haben Gültigkeit, soweit im Einzelvertrag nicht anderes bestimmt ist. Grundlage des Versicherungsschutzes sind die jeweiligen Versicherungsbedingungen, der Antrag und der Versicherungsschein. Es ist nicht möglich, die Versicherungsbedingungen an dieser Stelle im Einzelnen zu erläutern. Darüber gibt die Förderungsgesellschaft des Deutschen Bundeswehrverbandes auf Anfrage gern die gewünschte Auskunft.

Wie beantragen Sie den Versicherungsschutz?

Die Versicherungsanträge können, soweit sie nicht bei den Kameradschaften des Deutschen Bundeswehrverbandes vorliegen, bei der Förderungsgesellschaft des Deutschen Bundeswehrverbandes mbH angefordert werden.

Das Antragsformular ist möglichst in Druckschrift genau auszufüllen. Dabei muss der gewünschte Versicherungsschutz angekreuzt werden. Der Antrag ist an die Förderungsgesellschaft des Deutschen Bundeswehrverbandes, Südstraße 123, 53175 Bonn, zu senden, die dann den Versicherungsschein ausfertigt.

Was kostet die Haftpflichtversicherung?

Die Höhe der Prämie für die Grund- und die Zusatzdeckung ergibt sich aus dem Antragsformular. Sie richtet sich nach dem Umfang des beantragten Versicherungsschutzes und nach dem Dienstgrad der versicherten Bundeswehrangehörigen. Sobald sich durch Beförderung des Versicherten die Prämie für den Versicherungsschutz aus dem dienstlichen Bereich erhöht, ist der Förderungsgesellschaft des Deutschen Bundeswehrverbandes das Datum der Beförderung mitzuteilen. Es handelt sich dabei um eine Obliegenheit des Versicherten im Sinne des § 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

Wie erfolgt die Prämienzahlung?

Die Prämie ist durch Einzugsermächtigung an den Deutschen Bundeswehrverband zu zahlen.

Die Zahlung kann monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag für den Deutschen Bundeswehrverband erfolgen. Die Prämie muss im Voraus bezahlt werden.

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit 01. des beantragten Monats, frühestens jedoch mit dem Tag des Eingangs des Antrags beim Deutschen Bundeswehrverband, mittags 12.00 Uhr. Für einen vor diesem Zeitpunkt liegenden Zeitraum kann Versicherungsschutz nicht gewährt werden. Die Versicherungsdauer beträgt ein Monat. Sie verlängert sich stillschweigend von Monat zu Monat.

Der versicherte Bundeswehrangehörige kann das Versicherungsverhältnis mit einer Frist von einem Monate zum jeweiligen Ende des Folgemonats bei der Förderungsgesellschaft kündigen.

Das Ausscheiden des Versicherten aus der Bundeswehr ist der Förderungsgesellschaft des Deutschen Bundeswehrverbandes sofort anzuzeigen. Mit dem Ausscheiden des Versicherten aus der Bundeswehr endet der Versicherungsschutz.

Scheidet der Versicherte aus dem Deutschen Bundeswehrverband aus, enden die Verträge mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Verband.

Wohin und wie werden Schäden gemeldet?

Jeder Schadenfall, für den der versicherte Bundeswehrangehörige ersatzpflichtig gemacht wird, ist der DBV/AXA Versicherung AG, NL Dortmund, Schadenmanagement, Schwanenwall 37, 44135 Dortmund, Telefax 0231-583 44 61445 unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- Mitgliedsnummer beim Deutschen Bundeswehrverband
- Name und Anschrift des Anspruchstellers
- wann und wo ist der Schaden eingetreten
- kurze Schilderung des Schadenherganges
- voraussichtliche Schadenhöhe.

Anschriften für Rückfragen:

**Förderungsgesellschaft des
Deutschen Bundeswehrverbandes mbH**
Südstraße 123
53175 Bonn

Tel. 0228 3823-0 Fax 0228 3823-220

E-Mail: service@dbwv.de